

# Gemeindeamt Brand

## A-6708 Brand, Mühledörfle 40

Tel. 05559/308 Fax: 05559/30825 e-mail: gemeinde@brand.at

Datum: 24.09.2008  
Zahl: 640/2008  
Zeichen: Sche/Du

### VERORDNUNG

#### über die Sperre von Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen in Brand bei Lawinengefahr

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 c der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, und § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird zum Schutz der Straßenbenützer vor Lawinen verordnet:

#### § 1

- 1) Bei **Lawinengefahr** ist die **Benützung** nachstehender Gemeindestraßen im Bereich der jeweils gefährdeten Teilstrecken für die Dauer der Lawinengefahr und der anschließenden Straßenräumung für jeden Verkehr **verboten**:
  - a) Glätti- und Schattenlagantweg,
  - b) Schattenlagantstraße
  - c) Grünerwaldweg
  - d) Wiesleweg
2. Von den Verkehrsverboten gemäß Z 1 sind, unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, ausgenommen
  - a. Organe der Straßenaufsicht in Ausübung ihres Dienstes;
  - b. Organe des Straßenerhalters sowie die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Schneeräumfahrzeuge und –geräte, Streufahrzeuge und sonstige Fahrzeuge für die Straßenpflege;
  - c. der Bürgermeister als örtliche Sicherheitsbehörde bzw. die von ihm beauftragten Gemeindeorgane sowie die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission in Ausübung ihrer Funktion, sofern sie ihre Fahrzeuge mit der Aufschrift „Lawinenkommission“ gekennzeichnet haben.

#### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung nach erfolgter Anbringung der Verbotsschilder **„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“** nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 und **„Verbot für Fußgänger“** nach § 52 lit a Z 14b StVO in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Schedler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

